

11/SN-59/ME 1 von 1



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22
Fax : 7737
DVR : 0441473
Abteilung : 1
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Wien, am 11. September 1996
Zl. 61 1470/1-Pr.1/96

| | |
|----------------------|-----------|
| BEGUTACHTUNG | |
| 39 | -96/10 Pb |
| Datum: 10. SEP. 1996 | |
| Verf. 13. 9. 96 | |

Dr. Bernd Horant

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986
ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1996); Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übersendet in der Anlage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zur gegenständlichen ZDG-Novelle zur gefälligen Kenntnis.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stücker



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22
Fax : 7737
DVR : 0441473
Abteilung : 1
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 11. September 1996
Zl. 61 1470/1-Pr.1/96

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986
ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1996); Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bezieht sich auf das do. Schreiben vom 31. Juli 1996, Zahl 95 024/616-IV/11/96/HA, und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Z.2:

§2(2):

Die Änderung der Frist innerhalb der die Zivildiensterklärung abzugeben ist, von bislang einem Monat auf nunmehr mindestens 6 Monaten ist zu begrüßen.

§2(5):

Vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Regelung, die die Dauer des Zivildienstes mit 50 % über jener des Wehrdienstes festlegt, in diesem Ausmaß sachlich auch gerechtfertigt ist. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie empfiehlt daher, in den Erläuterungen Bemerkungen zu einer beabsichtigten Regierungsvorlage die sachliche Rechtfertigung dieser abweichenden Dienstdauer unter Bezugnahme auf die Judikatur des VfGH zum Gleichheitsgrundsatz darzulegen.

Zu Z 3:

§3(2):

Die Hinzunahme der Gebiete „Kinder- und Jugendbetreuung“ sowie „Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege“ zur Liste der Gebiete auf denen die Dienstleistungen des Zivildienstes geleistet werden können, ist zu begrüßen.

- 2 -

Zu Z 7:

AD §5 (4):

Die Setzung einer zweimonatigen Frist, nach der erst ab rechtskräftiger Erlassung eines negativen Feststellungsbescheides eine Einberufung zum Präsenzdienst möglich ist, ist im Sinne der sich hieraus ergebenden Möglichkeit eines außerordentlichen Rechtsmittels mit Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu begrüßen.

Zu Z 14:

Ad §12b (5):

Die Regelung des Kostenersatzes für Träger eines „Ersatz-Zivildienstes“ (Friedensdienst“) ist gut geheißen.

Die weiteren geplanten Änderungen stellen vor allem verwaltungstechnische Anpassungen und zum Teil Vereinfachungen dar, von denen angenommen wird, daß sie auf Grundlage der Erfahrungen des Vollzuges vorgeschlagen wurden und deshalb keine weitere Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie erfordern.

Zur vom Bundesministerium für Inneres zur Diskussion gestellten Schaffung einer Interessensvertretung der Zivildienstleistenden auf Landes- und Bundesebene:

Die Schaffung einer Interessensvertretung der Zivildienstleistenden auf Landes- und Bundesebene wird vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie grundsätzlich begrüßt. Wünschenswert wäre es, eine solche Interessensvertretung nicht nur mit beratender Funktion auszustatten, sondern dort, wo es nach Maßgabe der Sachlage auch dienlich sein kann, der Interessensvertretung eine stärkere Position durch verfahrensrechtliche Einbindung zukommen zu lassen.

Dem Präsidium des Nationalrats wurden in einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übersandt.

Für den Bundesminister:

T h o m a s i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: